Hoffmann & Greß
Rechtsanwälte

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München



InfoBrief

Sozialrecht

September 2011

Themen:

1. **Neues zur Abzweigung des Kindergeldes bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung**
 - Appell des Bayerischen Landtages -

2. **Grundsicherung**
 - Urteil des BSG vom 14.04.2011: Übernahme der Unterkunftskosten nur möglich, wenn Mietvertrag vorliegt -

Rechtsanwälte Hoffmann & Greß
Fürstenrieder Straße 281
81377 München

Telefon: **(089) 76 73 60 70**
Telefax: **(089) 76 73 60 88**

info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de

Hoffmann & Greß
Rechtsanwälte

Fachanwälte für
Verwaltungsrecht und
Dipl.-Verwaltungswirte

München



1. Neues zur Abzweigung des Kindergeldes bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung

- Appell des Bayerischen Landtages -

Seit Mitte 2010 haben die Sozialämter flächendeckend damit begonnen, das an die Eltern ausbezahlte Kindergeld auf Leistungen der Grundsicherung, die volljährige Menschen mit Behinderung zur Deckung ihres Lebensunterhaltes vom Sozialamt beziehen können, anzurechnen bzw. über einen sogenannten Abzweigungsantrag (gemäß § 74 Einkommenssteuergesetz) direkt von den Familienkassen zu kassieren.

Begründet wird der Abzweigungsantrag damit, dass der Lebensunterhalt des Kindes mit Behinderung über die bezogene Grundsicherung voll finanziert werde. Die Eltern hätten daher angeblich keine finanziellen Belastungen mehr und müssten nach der Rechtsprechung der Finanzgerichte das Kindergeld an das Sozialamt abgegeben (vgl. hierzu unseren InfoBrief Sozialrecht Februar 2011).

Nach rechtlicher **Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung** ist jedoch im Regelfall davon auszugehen, dass gerade bei den in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern lebenden volljährigen behinderten Kindern den Eltern Aufwendungen entstehen, so dass eine Abzweigung des Kindergeldes nicht in Betracht kommt.

Der Landesverband der Lebenshilfe Bayern hatte nun im Juni 2011 eine Petition an den Bayerischen Landtag gerichtet, um eine bürgerfreundlichere und weniger verwaltungsaufwändige Handhabung der Abzweigungsanträge durch die Grundsicherungsträger zu erreichen.

Der sozialpolitische Ausschuss des Bayerischen Landtags hat daraufhin in seiner Sitzung vom 30.06.2011 sinngemäß den folgenden **Appell an die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** beschlossen:

1. *Der Bayerische Landtag setzt sich für eine rechtmäßige und bürgerfreundliche Verwaltungspraxis durch die bayerischen Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Frage der Abzweigung von Kindergeld für volljährige behinderte Kinder ein.*
2. *Die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, dass Abzweigungsanträge insbesondere bei Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen, der Ausnahmefall sein sollten, wird geteilt.*
3. *Darüber hinaus sollen die Abzweigungsanträge bei Eltern, die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen, generell nicht gestellt werden, da Aufwendungen in mindestens voller Kindergeldhöhe seitens der Eltern angenommen werde.*

Auch wenn dieser Appell keine rechtlich verbindliche Verpflichtung für die Träger der Grundsicherung (kreisfreie Städte und Landkreise, Bezirke) darstellt, belegt er jedoch, dass die Praxis der Träger der Grundsicherung, eine flächendeckende Abzweigung des Kindergeldes zu erreichen, im Regelfall unzulässig bzw. zumindest rechtlich zweifelhaft ist.

Abzuwarten bleibt, ob und inwieweit die Städte und Landkreise dem Appell des Bayerischen Landtags folgen und auf die Abzweigung des Kindergeldes verzichten.

Eltern sollten sich daher unbedingt gegen eine Abzweigung des Kindergeldes zur Wehr setzen und Widerspruch bzw. Einspruch gegen eine Abzweigung einlegen.

Zur Begründung müssten die Eltern die entstehenden Aufwendungen für ihr Kind aufführen und möglichst genau beziffern. Wenn Eltern Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes nachweisen können, ist eine Abzweigung des Kindergeldes durch das Sozialamt nicht zulässig. Allerdings müssen Eltern beachten, dass sie mit ihren Ausgaben nicht den „allgemeinen“ Lebensunterhalt des Kindes mitfinanzieren. In diesem Fall würden nämlich diese Ausgaben der Eltern auf die zur Deckung des „allgemeinen“ Lebensunterhaltes ausgezahlte Grundsicherung des Kindes angerechnet.

2. Grundsicherung

- Urteil des BSG vom 14.04.2011: Übernahme der Unterkunftskosten nur möglich, wenn Mietvertrag vorliegt -

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (vgl. §§ 42 ff SGB XII), wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Die Leistungen der Grundsicherung umfassen unter anderem den maßgebenden sozialhilferechtlichen Regelsatz sowie die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Bisher erhielten volljährige Kinder mit Behinderung, die zuhause bei den Eltern wohnten, als Unterkunftskosten die anteiligen Kosten der Unterkunft entsprechend der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen erstattet.

Jetzt hat allerdings das Bundessozialgericht mit Urteil vom 14.04.2011, Az.: B 8 SO 18/09 R, entschieden, dass eine solche anteilige Pro-Kopf-Aufteilung der Unterkunftskosten nicht möglich ist. Es können laut dem BSG nur die Kosten geltend gemacht werden, die das Kind tatsächlich für seine Unterkunft aufwendet.

Damit solche „tatsächliche“ Kosten anfallen, wird es jetzt erforderlich werden, dass die Eltern mit dem Kind einen Mietvertrag abschließen, in dem sich das Kind zur Zahlung einer Miete verpflichtet. Die tatsächliche Zahlung der Miete an die Eltern muss zudem nachgewiesen werden. Der Nachweis kann durch die Vorlage von Überweisungsbelegen bzw. die Einrichtung eines Dauerauftrages erfolgen.

Die Entscheidung des BSG wird sowohl auf Seiten der Eltern als auch auf Seiten der Sozialhilfeträger zu erheblicher Unsicherheit und zu Mehraufwand führen.

- Damit tatsächlich Unterkunftskosten beim Sozialhilfeträger geltend gemacht werden können, müssen Eltern mit ihrem Kind einen Mietvertrag abschließen.



- Ist das Kind nicht voll geschäftsfähig und sind die Eltern als gesetzliche Betreuer eingesetzt, muss zusätzlich die Einsetzung eines Ergänzungsbetreuers zum Abschluss des Mietvertrages beim Vormundschaftsgericht beantragt werden. Denn die Eltern können nicht als gesetzliche Betreuer ihres Kindes mit sich selbst einen Mietvertrag wirksam abschließen.
- Mieteinnahmen müssen die Eltern bei ihrer Einkommenssteuererklärung als Einkünfte angeben und gegebenenfalls versteuern.
- Wohnen die Eltern selbst zur Miete, müssen sie mit ihrem Vermieter abklären, ob sie überhaupt an ihr Kind untervermieten dürfen.
- Schwierigkeiten könnten sich zudem bei der Überprüfung des Mietvertrages durch den Sozialhilfeträger ergeben. Streit über die Wirksamkeit des Mietvertrages und insbesondere über die Höhe der (angemessenen) vereinbarten Miete ist zu befürchten.

Derzeit gibt es noch keine Erfahrungen, welche Auswirkungen die Entscheidung des BSG auf die Bewilligungspraxis der Sozialhilfeträger konkret haben wird. Eltern und deren Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Grundsicherung erhalten, sollten sich jedoch bereits jetzt darauf einstellen, dass künftig der Abschluss eines Mietvertrages erforderlich wird, damit Unterkunftskosten geltend gemacht werden können.

© **Jürgen Greß**, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Hoffmann & Greß, Rechtsanwälte
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: 089-76736070
Fax.: 089-76736088
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de